



**MOR-GB2.2212**

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herr Benoit Blaser  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.05.2022

## Rechtsabbieger-Grünpfeile für Radfahrende – Runde 2

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03822 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 05.04.2022

Sehr geehrter Herr Blaser,

zu Ihrem Antrag vom 05.04.2022 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Mobilitätsreferat hat die von Ihnen genannten Örtlichkeiten dahingehend geprüft, ob diese mit einem „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ ausgestattet werden können. Unsere Prüfung ergab folgenden Sachverhalt:

Lichtsignalanlage (LSA)	Fahrbeziehung	Ergebnis/Bemerkung
1. LSA Arnulf-/ Seidlstraße	Arnulfstraße Fahrtrichtung O nach Paul-Heyse- Unterführung Fahrtrichtung S	Nein  Ausschlusskriterium a.) im Vorgriff auf den bereits angeordneten Geräteaustausch und den dann eigen signalisierten Linksabbieger aus der Gegenrichtung (Radfahrende dort im Mischverkehr).
2. LSA Bayer-/ Paul- Heyse-Straße	Paul-Heyse-Straße Fahrtrichtung S nach Bayerstr. Fahrtrichtung W	Nein  keine regelkonforme Montage am Hauptsignalgeber bzw. einem hiermit vergleichbaren besonderen Lichtzeichen

		<p>für den Radverkehr möglich. Da der Radweg baulich abgesetzt geführt wird, fällt dieser nicht mehr in den Geltungsbereich des Hauptsignalgebers. Eine Kombination von Z. 721 mit Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, welche nach der Konfliktfläche montiert sind, ist nach Auffassung des MOR unzulässig.</p>
3. LSA Kapuziner-/ Thalkirchner Straße	Thalkirchner Straße Fahrtrichtung SW nach Kapuzinerstraße Fahrtrichtung NW	<p>Nein</p> <p>Ausschlusskriterium h.) in Verbindung mit einem nicht benutzungspflichtigen und baulich abgesetzten Radweg. Solange der Ordnungsgeber dieses Ausschlusskriterium nicht näher präzisiert, wird es durch das MOR „verbindlich“ ausgelegt.</p>
4. LSA Kapuziner-/ Thalkirchner Straße	Thalkirchner Straße Fahrtrichtung NO nach Kapuzinerstraße Fahrtrichtung SO	<p>Ja</p> <p>Diese Stelle ist bereits mit BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03380 vom 07.12.2021 benannt worden und wurde auch bereits angeordnet.</p>
5. LSA Bavariaring / Schwanthalerstraße	Bavariaring Fahrtrichtung N nach Schwanthalerstraße Fahrtrichtung O	<p>Nein</p> <p>keine regelkonforme Montage am Hauptsignalgeber bzw. einem hiermit vergleichbaren besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr möglich. Da der Radweg baulich abgesetzt geführt wird, fällt dieser nicht mehr in den Geltungsbereich des Hauptsignalgebers. Eine Kombination von Z. 721 mit Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, welche nach der Konfliktfläche montiert sind, ist nach Auffassung des MOR unzulässig.</p>
6. LSA Bavariaring / Schwanthalerstraße	Schwanthalerstraße Fahrtrichtung W nach Martin-Greif-Straße Fahrtrichtung N	<p>Nein</p> <p>Ausschlusskriterium b.) in Verbindung mit gegebener Feindlichkeit zu hierbei direkt</p>

		linksabbiegenden Radfahrenden aus der Gegenrichtung.
--	--	--

Hier zunächst eine Übersicht der oben genannten Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO:

Der Einsatz des „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ kommt nicht in Betracht, wenn:

a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,

...

b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (*Diagonalgrünpfeil*),

...

h) sich im unmittelbaren Bereich des rechtsabbiegenden Fahrverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet,

...

Zusätzlich ist stets zu beachten:

Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen. Sind besondere Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden, soll Zeichen 721 am Signalgeber für den Radverkehr angebracht werden, wenn hierdurch der Fußverkehr nicht gefährdet wird.

Abschließend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, gerade im häufig sehr leidenschaftlich geprägten Umfeld des Radverkehrs, keine Präzedenzfälle für rechtliche Auseinandersetzungen schaffen möchten. Somit wird das Mobilitätsreferat bis zu einer ggf. präzisierten Fassung der VwV-StVO zu Zeichen Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr"), auf eine etwas „verbindlichere“ Auslegung der neuen VwV-StVO zu Z. 721 achten.

Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
GB2.22